



Bundesverband
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Reinhardtstr. 23 10117 Berlin
Telefon 030 / 585 84 04 – 0
Telefax 030 / 585 84 04 – 99
E-Mail info@bvl-verband.de
Web www.bvl-verband.de

Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.
Reinhardtstr. 23 - 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Vorsitzender des Finanzausschuss
MdB Herr Alois Rainer
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Berlin, 12. Oktober 2022

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung

Gesetz zum Ausgleich der Inflation durch einen fairen Einkommensteuertarif sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Inflationsausgleichsgesetz – InflAusG)

BR-Drucksache 458/22

Sehr geehrter Herr Rainer,

nachfolgend übersenden wir Ihnen die Stellungnahme des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfevereine zu den vorgesehenen Änderungen im Einkommensteuergesetz, die sich aus dem Gesetzentwurf der Bundesregierung ergeben. Wir bitten, unsere Hinweise und Vorschläge an die Ausschussmitglieder zu übermitteln, damit sie in die weiteren Beratungen einbezogen werden können.

Artikel 1, 2 und 3 (Weitere) Änderung des Einkommensteuergesetzes Nummer 1 – § 32 Absatz 6 Satz 1 (neu)

Der BVL begrüßt die Erhöhung des steuerlichen Kinderfreibetrags für die Jahre 2022, 2023 und 2024. Die vorgesehenen Werte entsprechen einer Anhebung von rund 1,9 Prozent in 2022, 1,6 Prozent in 2023 und 2,6 Prozent in 2024. Ob die neuen Freibeträge den im 14. Existenzminimumbericht ausgewiesenen Werten entsprechen und daher das sächliche

Existenzminimum ausreichend berücksichtigen, kann erst nach Vorlage des Berichts abschließend beurteilt werden.

Die Erhöhung der Kinderfreibeträge halten wir für nicht ausreichend. Die Anhebung der Kinderfreibeträge in den Jahren 2022 bis 2024 bleibt hinter der Anhebung des Grundfreibetrags, d.h. hinter der Anhebung des allgemeinen Existenzminimums, zurück. Der Abstand der Summe aus beiden Kinderfreibeträgen gegenüber dem Grundfreibetrag nimmt sogar sowohl absolut als auch prozentual zu. Dies verdeutlicht die nachfolgende Abbildung.

Jahr	Kinderfreibeträge (€)	Existenzminimum Erwachsene (€)	Differenz (€)	Kinderfreibeträge im Verhältnis zum Grundfreibetrag
2021	8.388	9.744	1.356	86,0%
2022	8.548	10.347	1.799	82,6%
2023	8.688	10.632	1.944	81,7%
2024	8.916	10.932	2.016	81,6%

Das weiter zunehmende Auseinanderfallen der Freibeträge für Kinder und des allgemeinen Existenzminimums ist nicht sachgerecht. Die Kinderfreibeträge müssen an das allgemeine steuerliche Existenzminimum angeglichen werden. Deutlich wird die Ungleichheit beim Unterhalt für Kinder, wenn diese die Altersgrenze von 25 Jahren überschreiten. Dann können die Eltern den Unterhaltshöchstbetrag nach § 33a Absatz 1 EStG in Höhe des Grundfreibetrags geltend machen, während zuvor nur die niedrigeren Kinderfreibeträge berücksichtigt werden. Verfügen die Kinder während der Ausbildung über kein eigenes Einkommen, führt dies zu einer signifikanten Schlechterstellung der Eltern gegenüber dem steuerlichen Abzug von Unterhaltsaufwendungen nach Wegfall des Kindergeldanspruchs. Selbst unter Berücksichtigung des im Fall auswärtiger Unterbringung eines volljährigen Kindes geltenden zusätzlichen Freibetrags für Sonderbedarf nach § 33a Absatz 2 EStG kommt es zu keiner vollständigen Angleichung.

Eine wesentliche Ursache des Auseinanderfallens von Kinderfreibeträgen und Grundfreibetrag ist die fehlende Anpassung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes. Die fehlende Anhebung dieses Bestandteils der Kinderfreibeträge ist nicht sachgerecht und steht in Widerspruch zur Zielsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfs.

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der deutlich gestiegenen Preise eine Anpassung des Freibetrags für das sächliche Existenzminimum des Kindes erforderlich geworden ist. Der Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf soll trotz enormer Preissteigerungen unverändert fortgelten. Es ist offenkundig, dass auch diese Bedarfe an die Kostenentwicklung und steigende Inflation angepasst werden müssen. Deshalb muss neben dem Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum auch der Freibetrag für Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf jährlich angehoben werden.

Artikel 1 Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nummer 2 – § 33a Absatz 1 Satz 1 (neu)

Die rückwirkende Anpassung des Unterhaltshöchstbetrags an den Grundfreibetrag 2022 ist rechtlich geboten. Der BVL hatte bereits in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen (Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 2022) vom 19. April 2022 darauf hingewiesen.

Die Einführung eines dynamischen Verweises im Gesetz mit der Folge, dass der Höchstbetrag für den steuerlichen Abzug von Unterhaltsleistungen an den Grundfreibetrag geknüpft wird, begrüßen wir ausdrücklich. Dies entspricht einer langjährigen Forderung des BVL. Die gesetzliche Bindung an den Grundfreibetrag führt zu einer Vereinfachung der Gesetzgebung und schafft Rechtssicherheit.

Artikel 2 und 3 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nummer 2 – § 32a Absatz 1 (neu)

Sowohl die Anpassung des Grundfreibetrags als auch die Anpassung der Eckwerte im Steuertarif sind nach unserer Auffassung wirksame Maßnahmen zur allgemeinen steuerlichen Entlastung. Die Anpassungen wirken einer stärkeren Steuerbelastung aufgrund des progressiven Steuertarifs im Zusammenspiel mit Einkommenssteigerungen in Höhe des Inflationsausgleichs entgegen (Kompensation der sogenannten kalten Progression).

Anhand der nachfolgenden Tabelle ist die steuerliche Entlastung in den Jahren 2022-2024 aufgrund der jährlichen Anhebung des Grundfreibetrages ersichtlich.

Zu versteuern- des Einkommen	Grundtabelle	Grundtabelle	Differenz zu	Grundtabelle	Differenz zu
	2022	2023	2022	2024	2023
10.348 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
10.632 €	40 €	0 €	40 €	0 €	0 €
10.932 €	85 €	42 €	43 €	0 €	42 €
11.000 €	96 €	52 €	44 €	9 €	43 €
15.000 €	887 €	796 €	91 €	726 €	70 €
20.000 €	2.138 €	2.022 €	116 €	1.939 €	83 €
25.000 €	3.493 €	3.352 €	141 €	3.258 €	94 €
30.000 €	4.951 €	4.779 €	172 €	4.672 €	107 €
50.000 €	11.816 €	11.464 €	352 €	11.281 €	183 €
60.000 €	15.863 €	15.391 €	472 €	15.157 €	234 €
80.000 €	24.263 €	23.784 €	479 €	23.533 €	251 €
100.000 €	32.663 €	32.184 €	479 €	31.933 €	251 €
200.000 €	74.663 €	74.184 €	479 €	73.933 €	251 €

Mit vorliegendem Gesetzentwurf soll der Grundfreibetrag zur steuerlichen Freistellung des allgemeinen Existenzminimums auf 10.632 Euro für 2023 und 10.932 Euro für 2024 angehoben werden. Dies entspricht einer Anhebung um 2,75 Prozent für 2023 und um 2,82 Prozent für 2024.

Die Tarifeckwerte im Steuertarif werden nur in der zweiten und dritten Progressionszone mit linear ansteigendem Grenzsteuersatz angehoben (um 5,27 Prozent für 2023 und 2,49 Prozent für 2024). Grundlage für die Anpassungen sind die voraussichtlichen Ergebnisse des 14. Existenzminimumberichts und des 5. Steuerprogressionsberichts, die im Herbst 2022 veröffentlicht werden sollen. Weil die Ergebnisse bislang nicht vorgelegt wurden, kann keine abschließende Bewertung bezüglich des Anpassungsbedarfs erfolgen. Zwar ist die Verpflichtung der Bundesregierung, alle zwei Jahre einen Bericht über die kalte Progression vorzulegen und auf dessen Basis eine Tarifänderung vorzunehmen, richtig und wichtig. Der Existenzminimumbericht sowie der Steuerprogressionsbericht sollten nach unserer Auffassung jährlich erstellt werden mit dem Ziel, eine möglichst aktuelle Inflationsprognose heranzuziehen. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der gegenwärtig schnellen Preisentwicklungen, die auch für die Zukunft zu erwarten sind.

Ab dem Eingangssteuersatz von 14 Prozent steigen die Grenzsteuersätze zunächst steil an. In der zweiten Progressionszone verringert sich der Anstieg erheblich, sodass beim Übergang ein „Knick“ entsteht. Der übermäßig starke Anstieg des Steuertarifs in der ersten Progressionszone bewirkt, dass bereits bei rund 16.000 Euro Einkommen ein Grenzsteuersatz von fast 24 Prozent erreicht wird. Der Anstieg beträgt rund das Fünffache gegenüber dem Anstieg des

Steuertarifs in der zweiten Progressionszone. Im Tarif 2023 ist der Anstieg in der ersten Zone 4,96-mal so hoch wie in der zweiten, im Tarif 2024 nimmt der Wert mit 4,99 noch zu. Dadurch werden Gering- und Normalverdiener überproportional belastet. Der unverhältnismäßige Anstieg des Steuertarifs in der ersten Progressionszone ist sozial ungerecht, leistungsfeindlich und insbesondere mit Blick auf die Wahrung des Lohnabstandsgebots auch politisch höchst problematisch. Er muss nach unserer Auffassung langfristig gänzlich beseitigt werden, sodass innerhalb der Steuerprogression eine einheitliche gleichmäßige Steigung des Grenzsteuersatzes erfolgen kann.

Eine Abflachung der „Knickstelle“ im Tarifverlauf ist zwingend erforderlich. Da eine Abschaffung des „Tarifknicks“ nur sukzessive umsetzbar sein dürfte, sollte ein Schritt zu einer Angleichung kontinuierlich mit jeder Änderung des Steuertarifs vorgenommen werden. Einen solchen ersten Schritt zur Verringerung des Anstiegs in der ersten Progressionszone vermissen wir im vorliegenden Gesetzentwurf, der lediglich eine Verschiebung des Tarifverlaufs nach rechts enthält. Eine Absenkung des „Knicks“ kann zu einer stärkeren Entlastung im unteren und mittleren Einkommensbereich beitragen.

Artikel 2 Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Nummer 5 – § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4 (neu)

Ab 2023 sollen sich die Arbeitslohngrenzen aus der Summe des geltenden Grundfreibetrags sowie des Arbeitnehmer- und des Sonderausgaben-Pauschbetrags ergeben. Außerdem entfällt ab 2024 der Bezug zur Mindestvorsorgepauschale.

Wir begrüßen die Einführung eines dynamischen Verweises. Damit werden zukünftige Anpassungen dieser Norm aufgrund von Betragsänderungen nicht mehr notwendig.

Des Weiteren entfällt mit dem Wegfall der Mindestvorsorgepauschale ab 2024 die daraus resultierende Pflichtveranlagung, die zur Nachversteuerung von Lohn geführt hat, der beim Lohnsteuerabzug unzutreffend steuerfrei gestellt wurde. Dieser Sachverhalt konnte von steuerlichen Laien regelmäßig nicht selbst beurteilt werden. Damit ergibt sich insgesamt mehr Klarheit und Verständlichkeit.

Nummer 8 – § 66 Absatz 1 (neu)

Mit vorliegendem Gesetzentwurf soll ab Januar 2023 das Kindergeld angehoben werden.

Für die ersten beiden Kinder wird das Kindergeld um monatlich 18 Euro und für das dritte Kind um 12 Euro erhöht. Die Anhebung entspricht einer Steigerung des Kindergeldes von 8,2 Prozent für die ersten beiden Kinder und 5,3 Prozent für das dritte Kind. Damit wird das Kindergeld stärker angehoben als der Grundfreibetrag. Der BVL begrüßt die vorgesehene stärkere Anhebung.

Des Weiteren soll mit dem Gesetzentwurf die Systematik der Zählkinder geändert werden. Zur Begründung wurde eine Verringerung des Bürokratieaufwandes aufgeführt. Auch soll damit der Forderung aus dem Koalitionsvertrag zu unterschiedlichen Kindergeldhöhen Rechnung getragen werden. Dafür spricht auch der Regelungsgehalt des § 31 EStG, der bekräftigt, dass die Freistellung des Existenzminimums durch den Abzug von Freibeträgen oder durch die Zahlung von Kindergeld erfolgt, und eine Differenzierung nach der Anzahl der Kinder somit nicht enthält. Wir halten die geplante Gesetzesänderung für sachgerecht.

Weitere notwendige Änderung:

Anpassung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende

Darüber hinaus fordern wir eine rückwirkende Anpassung des Entlastungsbetrags für Alleinerziehende ab dem Jahr 2022 entsprechend der deutlich gestiegenen Lebenshaltungskosten, mindestens im Verhältnis zur Anpassung des Grundfreibetrags. Der Entlastungsbetrag dient einem Nachteilsausgleich von Alleinstehenden mit Kindern gegenüber Partnerschaften und sollte daher ebenfalls regelmäßig überprüft und inflationsbedingt angepasst werden.

Für Fragen und weiteren Austausch stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Jana Bauer, LL.M.
Stellv. Geschäftsführerin

Erich Nöll, RA
Geschäftsführer

BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.

Der Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen von mehr als 300 Lohnsteuerhilfevereinen gegenüber dem Gesetzgeber und der Finanzverwaltung. Die dem BVL angeschlossenen Lohnsteuerhilfevereine beraten und betreuen mehr als vier Millionen Mitglieder, die Arbeitnehmer, Pensionäre und Rentner sind.